

Richtlinie für die Wahlwerbung in der Stadt Rudolstadt für die Landtagswahl am 01.09.2024

Die Werbung von Parteien und Wählergruppen für allgemeine Wahlen dient der politischen Willensbildung des Volkes und liegt grundsätzlich im öffentlichen Interesse (Artikel 21 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes und Artikel 68 und 82 der Verfassung des Freistaates Thüringen). Es besteht ein verfassungsrechtlich geschützter Anspruch aller Parteien und Wählervereinigungen auf eine angemessene Wahlsichtwerbung. Allen, auch den kleinen Parteien, Wählergruppen, Gruppen von Antragstellenden und Einzelbewerberinnen und Bewerbern ist eine angemessene Selbstdarstellung zu ermöglichen.

Diese Richtlinie regelt die Bedingungen und Auflagen im Zusammenhang mit der nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 Rudolstädter Sondernutzungssatzung (RuSonuS) erlaubnisfreien Meinungsverbreitung im Rahmen der Wahlwerbung der politischen Parteien während des Wahlkampfes.

I. Wahlwerbung mit Wahlplakaten

1. Wahlwerbung mit Wahlplakaten in der Größe B 1, A 1, A 2 oder kleiner wird im Rahmen der Sondernutzung nur außerhalb der festen Rahmen für Veranstaltungswerbung gebührenfrei zugelassen.
2. Als Gesamtstückzahl für die Wahl am 01.09.2024 werden pro Wählervereinigung, Partei oder Einzelkandidat in der Stadt Rudolstadt einschließlich aller Ortsteile 300 Wahlplakate genehmigt. Um eine ordnungsgemäße Aufhängung von Wahlplakaten zu sichern, wird festgelegt, dass jede Partei, Wählervereinigung oder Einzelkandidat max. einen beidseitig beklebten Grundkörper (dies zählt als 2 Plakate im Sinne der vorgegebenen Stückzahl) je Werbestandort (Mast, Straßenbeleuchtung, Pfosten) aufhängen darf.

Die Werbeträger sind jeweils so anzubringen, dass deren Befestigung verkehrssicher und ohne Beschädigung der Beleuchtungsmasten erfolgt.

3. Sämtliche Aktivitäten der Wahlwerbung auf öffentlichen Flächen sind mind. 2 Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Wahlwerbung bei der Stadtverwaltung Rudolstadt anzuzeigen. Eine zustellfähige Adresse und ein Ansprechpartner mit Telefonnummer/E-Mail sind dabei anzugeben.
4. Die Wahlplakatierung wird für den Zeitraum ab sechs Wochen vor dem Wahltag erteilt.
5. Die Frist zur Beseitigung der Wahlplakate wird auf 7 Tage nach dem Wahltag festgesetzt.
6. Bei der Plakatierung im Straßenraum sind die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung zu beachten. Die Plakatierung ist deshalb an solchen Stellen untersagt, an denen eine konkrete Gefahr der Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit besteht.

Die Plakatierung wird insbesondere untersagt:

- bei politischen Werbeeinrichtungen, die Zeichen oder Verkehrseinrichtungen (§§ 36 bis 43 StVO) gleichen, mit ihnen verwechselt werden können oder deren Wirkung beeinträchtigen können, wenn sie sich auf den Verkehr auswirken können,
- 30 m vor Kreuzungs- und Einmündungsbereichen sowie Lichtsignalanlagen,
- an Verkehrszeichen, Hinweisschildern, Vorwegweisern und innerörtlichen Wegweisern (vgl. § 33 Abs. 2 StVO),
- an Verkehrsleiteinrichtungen (Ketten- und Geländerabsperungen),

- an Brückengeländern gem. § 9 Abs. 6 Satz 2 FStrG und § 24 Abs. 7 Satz 2 ThürStrG,
- 80 m vor Bahnübergängen,
- am Wahltag unmittelbar am Eingang der Wahllokale,
- im Verkehrsraum, wenn sie Verkehrshindernisse nach § 32 Abs. 1 StVO darstellen,
- an Bäumen.

Das Bekleben von technischen, gestalterischen und sonstigen Anlagen der Stadt sowie städtischen Gebäudeflächen jeglicher Art ist untersagt.

7. Werbeelemente wie Spannbänder und Banner im öffentlichen Straßenbereich im Zusammenhang mit Sondernutzungen sind auf Grund nicht vorhandener städtischer Verkehrsflächen und fehlender technischen Voraussetzungen nicht möglich.
8. Pro Partei und Ort der Werbung darf nur ein Plakatständer für Großplakate aufgestellt werden, wobei doppelseitige Beklebung zulässig ist. Diese sind vorher mit genauem Standort anzuzeigen. Wo die Platzverhältnisse es zulassen, ist nach vorheriger Zustimmung durch den Fachdienst Ordnung und Verkehr die Aufstellung von zwei aneinander stehenden Aufstellern im Winkel von maximal 60° zulässig.

Die Aufstellung an Straßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstück bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten („außerorts“) ist nur mit einem Mindestabstand von 20 Metern vom äußersten Rand der befestigten Fahrbahn zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 6 Satz 1 FStrG und § 24 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 7 Satz 1 ThürStrG).

II. Wahlwerbung durch Informationsstände

1. Informationsstände bedürfen der Genehmigung im Sinne der Sondernutzungssatzung. Die Flächeninanspruchnahme ist 14 Tage vorher zu beantragen.
2. An Wochenmarkttagen (Mittwoch und Samstag) muss die Genehmigung von Informationsständen auf dem Markt vom Marktmeister eingeholt werden.

III. Lautsprechereinsatz

Ausnahmegenehmigungen gemäß § 46 Absatz 1 Nr. 9 StVO von dem Verbot des Betriebes von Lautsprechern auf öffentlichen Straßen zum Zwecke des Betriebes von Lautsprecheranlagen zur Wahlwerbung werden nicht erteilt. Dies betrifft auch die Nutzung im Rahmen von Informationsständen.

IV. Zuwiderhandlungen

1. Bei Missachtung der Auflagen und Bedingungen kann durch die Stadt Rudolstadt eine Abstellung der Mängel innerhalb einer Frist von 1-3 Tagen verlangt werden. Eine Ersatzvornahme im Falle des Nichtbefolgens wird hiermit angedroht. Werden die Mängel nicht abgestellt, so wird eine Ersatzvornahme per Bescheid festgesetzt und vorgenommen. Dadurch entstehende Kosten werden nach Aufwand dem Verantwortlichen auferlegt.
2. Zusätzlich liegt beim Tatbestand nach IV. Abs. 1 eine ungenehmigte Sondernutzung der Straßen vor, welche laut § 11 Abs. 1 der Rudolstädter Sondernutzungssatzung eine Ordnungswidrigkeit darstellt. Diesbezüglich entfällt die Gebührenbefreiung für die nicht genehmigte Anzahl von

Plakaten.

V. Veröffentlichung

Die Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung bzw. nach Bekanntgabe gegenüber dem Werbenden in Kraft.

Rudolstadt, den 19.06.2024

Jörg Reichl
Bürgermeister

Anmerkung:

Diese Richtlinie wurde im Amtsblatt Nr. 12 vom 15.07.2024 amtlich bekanntgemacht.